

**2977. Grundwasserrecht.** Mit Zuschrift vom 8. August 1922 sucht die Genossenschaft Grundwasserversorgung Ötwil a. See um die Bewilligung nach, den Grundwasserstrom in der „Bätbur“ bei Ötwil a. See zu einer Wasserversorgung des umliegenden Gebietes benützen zu dürfen.

Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 2574 vom 4. September 1922 ist das Gesuch vom Statthalteramt Meilen veröffentlicht worden. Nach Mitteilung desselben vom 14. Oktober 1922 sind innert der angesetzten Frist keine Einsprachen eingegangen.

## Die Baudirektion berichtet:

1. Seit geraumer Zeit bemühten sich die mit Trinkwasser schlecht versorgten Grundbesitzer der Gemeinde Ötwil a. See, eine gute Wasserversorgung zu schaffen. Da die Quellen im dortigen Gebiet zum größten Teil bereits benützt und von sehr variablem Ertrag sind, beabsichtigte man die Nutzbarmachung eines längst vermuteten Grundwasserstromes in der „Bätbur“.

Nach erfolgreicher Sondierung wurde an jener Stelle eine Fassung, bestehend aus einem Zementröhrenschacht, abgeteuft, welche trotz ungünstiger Verhältnisse für den Wassereintritt bei den Pumpversuchen im März 1922 260 bis 300 Minutenliter Wasser ergeben hat.

Die Pumpinstallation soll, um keine allzugroße Absenkung zu erzeugen, auf eine Fördermenge von zirka 240 Minutenlitern erbaut werden.

Durch ein neues, weit verzweigtes Wasserversorgungs- und Hydrantennetz wird die rationelle Bedienung der umliegenden Höfe in die Wege geleitet, von denen im ersten Ausbau ungefähr 18 angeschlossen werden sollen mit einer Leitungslänge von nahezu  $9\frac{1}{2}$  km und einem Kostenaufwand von Fr. 282,000.

2. Für die projektierte Anlage sind als Neuanlage nach § 32 des Wasserbaugesetzes Rückkauf- und Heimfallrechte zu Gunsten des Staates bei der Konzessionserteilung aufzustellen. Ferner werden nach § 5 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919 Verleihungs- und Benützungsgebühren von 50 Rp. pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen erhoben, die Benützungsgebühr vom Datum der Betriebseröffnung an. Die Verleihungsgebühr beträgt mindestens Fr. 50.

Erfolgt die Wasserentnahme zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken, können diese Gebühren bis um  $\frac{3}{4}$  ermäßigt werden.

Diese Grundwasserpumpanlage soll zur Schaffung einer neuen Wasserversorgung auf genossenschaftlicher Grundlage dienen und kann den übrigen Wasserversorgungsgenossenschaften gleichgestellt werden. Ihre Wasserentnahme darf, sofern eine Wasserabgabe unter angemessenen Bedingungen, und soweit es die vorhandene Wassermenge gestattet, an jedermann stattfinden, als zu öffentlichen Zwecken erfolgend, betrachtet werden.

Unter voraussichtlich 56 Anschlüssen werden sich vorläufig 4 gewerbliche befinden. Da nun wohl eine Wasserentnahme zur Deckung des im täglichen Leben notwendigen Verbrauchs, jedoch nicht zur Speisung gewerblicher Betriebe als eine solche zu öffentlichen Zwecken zu betrachten ist, wäre die volle Ermäßigung der Gebühren nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

In Anbetracht jedoch, daß die Hydrantenanlage dringend im öffentlichen Interesse liegt und bei dem ausgedehnten Leitungsnetz von  $9\frac{1}{2}$  km Länge den Beteiligten große Opfer zumutet, kann die volle Ermäßigung dennoch gewährt werden.

Die Verleihungsgebühr übersteigt deshalb das Minimum von Fr. 50 nicht. Für die jährliche Benützungsgebühr ist die volle Ermäßigung von  $\frac{3}{4}$  in Aussicht zu nehmen; sie wird jedoch zweckmäßig erst bei Inbetriebsetzung der Anlage festgesetzt.

Dabei soll vorbehalten bleiben, den Ansatz der Benützungsgebühr neu zu bestimmen, sobald die Verhältnisse sich wesentlich ändern oder neue allgemein gültige Regeln aufgestellt werden.

3. Nach § 13 der Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz sind unter anderem die Fristen für Baubeginn und Inbetriebsetzung der Anlage anzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Genossenschaft Grundwasserversorgung Ötwil a. See wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom in der „Bätbur“ bei Ötwil a. See rechts des Klosterbaches gemäß eingereichtem Plan durch ein Grundwasserpumpwerk bis zu 250 Minutenliter Wasser zu entnehmen, einer zu erstellenden Wasserversorgung zuzuleiten und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht e 5—1).

Für diese Verleihung gelten die beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen Ziffern 1 bis und mit 18.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach Ziffern 1 bis und mit 7 der beigelegten diesbezüglichen Bedingungen.

III. Der Bau der Pumpanlage gilt als in Angriff genommen. Er soll bis zum 1. August 1923 beendet sein.

Die Inbetriebsetzung des Werkes hat bis zum 1. September 1923 zu geschehen. Der Baudirektion bleibt vorbehalten, diese Fristen auf begründetes Gesuch hin zu erstrecken.

IV. Die Grundwasserversorgung Ötwil a. See hat Bauende, sowie Inbetriebsetzung der Anlage zwecks Prüfung dem II. Adjunkten des Kantonsingenieurs unverzüglich mitzuteilen.

V. Die Grundwasserversorgung Ötwil a. See hat diese Wasserrechtsverleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber dem II. Adjunkten des Kantonsingenieurs binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

Geschieht dies nicht, kann durch die Baudirektion Ordnungs-  
buße, eventuell durch den Regierungsrat Verwirkung der Konzession ausgesprochen werden.

VI. Die Wasserversorgung Ötwil a. See hat an die Staatskanzlei Fr. 50 Verleihungsgebühr, eine Untersuchungsgebühr von Fr. 20 zu Handen der Baudirektion, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

Die jährliche Benützungsgeld wird auf Grund einer vorläufig in Aussicht genommenen Ermäßigung von  $\frac{3}{4}$  später festgesetzt.

VII. Mitteilung an die Genossenschaft Grundwasserversorgung Ötwil a. See unter Rücksendung der einen Ausfertigung des „für den Gesuchsteller“ bestimmten Planes und unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen und Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall, an das Statthalteramt Meilen, den Gemeinderat Ötwil a. See, das Grundbuchamt Männedorf unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen und Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall, an die Direktion des Gesundheitswesens, die Direktion des Innern zu Handen der Brandassekuranstalt, die Finanzdirektion zu Handen der Staatskasse und an die Baudirektion.